



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 1. September 2022

RRB Nr. 284 vom 10. Mai 2022

**Bildungsdirektion. Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Gesetzgebung.
Notverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung
im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Notverordnung Publikumsan-
lässe). Vollzugsverordnung zur Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe (kantonale
Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe).**

Bericht und Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 24. August 2022 im Beisein von Bildungsdirektor Res Schmid und Direktionssekretär Andreas Gwerder die vom Regierungsrat am 10. Mai 2022 beschlossene kantonale Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe behandelt.

Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 284 vom 10. Mai 2022 verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 284 vom 10. Mai 2022 gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Nidwalden (KV, NG 111) eine bis zum 31. Dezember 2022 befristete Notverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe, NG 321.4) erlassen. Dieser Erlass ist sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über seine weitere Geltung und Befristung entscheidet.

2.2

Die kantonale Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe stellt einen «Schutzschirm» für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung dar, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden. Bund und Kanton können sich an den nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung beteiligen, dies vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2022 (vgl. Art. 11a Covid-19-Gesetz i.V.m. der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe).

2.3

Das Verfahren der Schutzschirmgesetzgebung ist zweistufig: In einem ersten Schritt sichert der Kanton der Veranstalterin oder dem Veranstalter in der Planungsphase den «Schutzschirm» zu. Wird die Veranstaltung wegen einer behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Epidemie anschliessend abgesagt oder verschoben, kann eine Leistung im Umfang der ungedeckten Kosten an das Veranstaltungsunternehmen erfolgen.

Den «Schutzschirm» ersuchten unter anderem die Veranstalter des Innerschweizer Schwingfests vom 30. Juni bis 3. Juli 2022. Diese Veranstaltung konnte wie geplant stattfinden, so dass die Unterschutzstellung im Ergebnis ohne finanzielle Folge für Bund und Kanton blieb.

2.4

Der Bundesrat hat die Änderung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erst auf den 1. Mai 2022 verabschiedet. Dementsprechend konnte der Regierungsrat erst im Mai 2022 die kantonalen Rechtsgrundlagen erlassen. Gemäss Bundesvorgabe müssen die Gesuche um Zusicherung der Beteiligung an allfälligen ungedeckten Kosten vor der geplanten Durchführung der Veranstaltung gestellt werden. Die ersten Anlässe, für die ein «Schutzschirm» in Frage «»kommen könnten, fanden bereits anfangs Juli 2022 (vgl. unter Ziffer 2.3) statt. Dementsprechend konnte der ordentliche Gesetzgebungsprozess mit Referendumsfrist nicht abgewartet werden. Der Regierungsrat hat somit aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und der stark betroffenen Veranstaltungsbranche gehandelt und zu Recht von dieser Möglichkeit des «Schutzschirms», zumal im Kanton Nidwalden nur mit wenigen Gesuchen gerechnet werden musste.

2.5

Der Regierungsrat erliess im Zusammenhang mit der Schutzschirmgesetzgebung nicht nur die Notverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe, NG 321.4) zu erlassen, sondern zeitgleich auch die Verordnung zur Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe (kantonale Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; NG 321.41). Diese regelt das Verfahren, das durch die Bildungsdirektion abzuwickeln ist.

2.6

Die Kommission BKV ist der Ansicht, dass die regierungsrätliche Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe 10. Mai 2022 im Zeitpunkt ihres Erlasses ein nötiges Zeichen an Veranstalterinnen und Veranstalter von grösseren Anlässen war, trotz der latenten Covid-Befürchtungen Anlässe zu planen, dies ohne Gefahr zu laufen, grosse finanzielle Verluste zu erleiden.

3 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat einstimmig mit 10:0 Stimmen (keine Enthaltung), die bis am 31. Dezember 2022 befristete Notverordnung des Regierungsrates vom 10. Mai 2022 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe) zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT



Norbert Rohrer
Präsident



Rolf Brühwiler
Kommissionssekretär